

Nutzungsordnung von internetfähigen Mobilfunkgeräten und sonstigen elektronischen Geräten

Präambel

Wir wollen uns den neuen elektronischen Medien öffnen und lernen mit diesen Geräten, deren Technik und mit den Möglichkeiten des Internets verantwortungsvoll umzugehen. Gleichzeitig wollen wir durch diese Nutzungsordnung erreichen, dass eine missbräuchliche Verwendung in Form von persönlichkeitsverletzenden Videos, Fotos oder sonstigen Darstellungsformen an unserer Schule nicht stattfindet.

Alle an der Schule Beteiligten (SchülerInnen, LehrerInnen und Besucherinnen) achten auf Einhaltung dieser Nutzungsordnung.

1. Bis zur Mittelgruppe sind die Geräte ausgeschaltet und im privaten Bereich (z.B. Spind) verwahrt, ab der Obergruppe lautlos zu stellen.
2. Während des Unterrichts darf das Gerät nur auf Anordnung der Lehrkräfte und nur zu Erziehungs- und Bildungszwecken benutzt werden. Jede private oder gewerbliche Nutzung (z.B. Spiele, private Kommunikation, Aktienhandel, Warenbestellungen, etc.) ist strengstens untersagt.
3. Wer in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen mit einem eingeschalteten bzw. betriebsbereiten Gerät (direkter Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel) angetroffen wird, begeht einen Täuschungsversuch, der mit dem Ansetzen einer Wiederholungsprüfung, in schweren Fällen mit einer Sanktionsnote geahndet werden kann.
4. Die Nutzung der Geräte in den Pausen ist ab der Jugendlichengruppe möglich. Es gelten auch in diesem Bereich die Nutzungsregeln bezüglich der Präambel, den Punkten 1, 3, 5 und 6. Der schulische Betrieb, der Schulfrieden und der Unterricht anderer Lerngruppen darf durch die o.g. erweiterte Befugnis nicht beeinträchtigt werden.
5. Für das Anfertigen, Speichern, Weiterleiten oder Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen von Personen bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Einwilligung oder zumindest einer ausdrücklichen mündlichen Genehmigung

der jeweiligen (betroffenen) Person. Etwaige Genehmigungspflichten durch den Schulleiter müssen beachtet werden.

6. Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen diese Nutzungsordnung treten entsprechend Schulgesetz 60, 60 a SchulG M-V und unserer Schulordnung je nach Schwere des Fehlverhaltens und/oder der Pflichtverletzung folgende Reaktionen der Schule in Kraft:

1. Das Gerät kann vom Lehrer/ der Lehrerin für die Dauer einer Unterrichtsstunde/ des Unterrichtsblocks eingezogen werden.

2. Das Gerät kann vom Lehrer/ der Lehrerin für den Unterrichtstag eingezogen werden.

3. Das störende Gerät kann in schweren Fällen oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte auch erst nach Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten herausgegeben werden und bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte ggf. an die Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

4. Bei besonders schweren Verstößen mit o.g. Geräten drohen schulrechtliche, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden dokumentiert. Wiederholte Verstöße oder schwere Störungen des Schulbetriebs oder des Schulfriedens können Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhaltens haben.

Diese Nutzungsordnung tritt am 15.10.2025 unbefristet in Kraft.

Rostock, 15.10.2025



Schulleiter